



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Tunesien (Tunesische Republik)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** (Extrait des Registres de l'Etat Civil) im Original.
Durch den Randvermerk in der Geburtsurkunde, dass im Geburtsregister keine weiteren Eintragungen enthalten sind, entfällt eine besondere Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde (bzw. Familienregisterauszug) im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Tunesien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den tunesischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige tunesische Gericht.

Als Vorabfrage ist zunächst zu klären, ob überhaupt eine wirksame Eheschließung nach tunesischem Recht vorliegt.

Nach dem „Deutsch-Tunesischen Vertrag“ vom 19. Juli 1966 müssen deutsche Ehen und deren Auflösung lediglich bei der zuständigen Auslandsvertretung registriert werden.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Tunesien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Tunesien besteht aus 2 Seiten.